

## Große BRAO-Reform

Nachdem das FISG verabschiedet worden ist, blicken wir auf das nächste große Gesetzgebungsvorhaben: Das **Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe** wurde am 12.07.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es beinhaltet die „Große BRAO-Reform“, aber auch vergleichbare Regelungen für Steuerberater. Das Gesetz **tritt** am ersten des dreizehnten Monats nach seiner Verkündung, also **am 01.08.2022 in Kraft**.

Ziel ist die Gewährung gesellschaftsrechtlicher Organisationsfreiheit für die SWRN-Berufe zur Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung nicht nur untereinander und mit vergleichbaren ausländischen Berufen, sondern auch mit anderen freien Berufen. Maßgeblich ist die Definition in § 1 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz.

In dieser *Fachinfo* werden wir das Konzept der großen BRAO-Reform darstellen, wie es sich aus dem Gesetz ergibt. Den Fokus legen wir auf das Berufsrecht der Rechtsanwälte und der Steuerberater. Die Regeln der Patentanwälte entsprechen weitgehend denen der Rechtsanwälte.

Diese Berufsrechtsreform führt zur ersten wirklichen Konsolidierung des Berufsrechts hinsichtlich der gemeinsamen Berufsausübung. Die Jahresfrist bis zum Inkrafttreten schafft Raum für eine weitgehende Modernisierung des Versicherungsschutzes. Wir werden das Projekt noch in diesem Jahr beginnen und Sie darüber in weiteren Fachinformationen auf dem Laufenden halten.

## Ausgangslage

Bisher erfolgt eine gemeinsame Berufsausübung auf unterschiedliche Weise, abhängig von der Rechtsform, in der die Berufsangehörigen tätig sind und einer möglichen Berufszulassung der Gesellschaft.

- **Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft.**  
Bei diesen Gesellschaften handelt es sich **nicht um eigene Rechtsformen**, diese können in Form der GmbH, AG, GmbH & Co. KG, KG und Partnerschaft (mbB) anerkannt bzw. zugelassen werden. Für diese Berufsträgergesellschaften gilt unabhängig von der Rechtsform:
  - Die Gesellschaft ist berufsangehörig
  - Die Gesellschaft hält die Mandate
  - Die Gesellschaft übt den Beruf aus, und wird durch ihre Leitungspersonen vertreten.
  - Die Gesellschaft haftet für berufliches Versehen, die Gesellschafter nur abhängig von der konkreten Rechtsform.
  - Die Gesellschaft muss selbst eine Pflichtversicherung nachweisen.
- **Sozietät**  
Als Sozietät wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts von Freiberuflern bezeichnet. Ursprünglich war diese nicht rechtsfähig, so dass alle Rechte und Pflichten die Gesellschafter (Sozien) trafen. Inzwischen ist die Sozietät rechtsfähig und damit Trägerin von Rechten und Pflichten. Die Sozietät kann jedoch nicht als Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft anerkannt bzw. zugelassen werden.

- Die Sozien sind berufsangehörig.
  - Die Sozietät hält die Mandate.
  - Die Sozien üben ihren Beruf im Rahmen der Gesellschaft aus.
  - Die Sozietät und die Sozien haften für berufliches Versehen als Gesamtschuldner.
  - Nur die Sozien müssen eine persönliche Pflichtversicherung nachweisen.
- **Partnerschaft**
- Die Partnerschaft ist die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz geregelte besondere Personengesellschaft für die freien Berufe. Grundsätzlich haften die Partnerschaft und ihre Partner gesamtschuldnerisch, für die Berufshaftung gelten jedoch abweichende Regelungen. Die Partnerschaft kann als Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechtsanwaltskanzlei anerkannt bzw. zugelassen werden, muss es aber nicht. Bei einer solchen Zulassung sprechen wir dann von einer qualifizierten Partnerschaft. Partnerschaften ohne eine solche Zulassung bezeichnen wir als eine einfache Partnerschaft. Die Partner sind berufsangehörig.
- Die Partnerschaft hält die Mandate.
  - Die Partner üben ihren Beruf im Rahmen der Gesellschaft aus.
  - Bei der qualifizierten Partnerschaft übt auch die Gesellschaft den Beruf aus, vertreten durch die handelnden Partner.
  - Neben der Partnerschaft haften der oder die handelnde(n) Partner gesamtschuldnerisch für berufliches Versehen (eingeschränkte Gesamtschuld).
  - Die Partner müssen eine persönliche Pflichtversicherung nachweisen.
  - Nur bei der qualifizierten Partnerschaft muss auch diese eine Pflichtversicherung nachweisen.
- **Part mbB**
- Bei der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung gelten die gleichen Regeln wie für die Partnerschaft generell, mit der Besonderheit, dass die Haftung auf das Vermögen der Partnerschaft beschränkt ist, solange der gesetzlich dafür vorgesehene Versicherungsschutz besteht. Auch die Part mbB kann einfache oder qualifizierte Partnerschaft sein.
- Die Partnerschaft hält die Mandate.
  - Die Partner üben ihren Beruf im Rahmen der Gesellschaft aus.
  - Bei der qualifizierten Partnerschaft übt auch die Gesellschaft den Beruf aus, vertreten durch die handelnden Partner.
  - Für berufliches Versehen haftet ausschließlich die Partnerschaft, solange entsprechender Versicherungsschutz besteht. Besteht er nicht, haften neben der Partnerschaft auch die handelnden Partner.
  - Die Part mbB muss eine entsprechende Versicherung nachweisen, um die Haftungsbegrenzung aufrecht zu erhalten, die bei einer qualifizierten Part mbB auch die Eigenschaft als Berufsgesellschaft umfassen muss.
- **Bürogemeinschaft**
- Schließen sich Berufsangehörige zur einer Bürogemeinschaft zusammen, stellt dies **keine gemeinschaftliche Berufsausübung** dar, wenn lediglich Kanzlei, Betriebsmittel und/oder Personal gemeinsam genutzt werden, aber jeder Berufsangehörige eigene Mandate begründet und bearbeitet. Es ergibt sich dann folgende Situation:
- Jeder Berufsangehörige hält seine eigenen Mandate.
  - Die Berufsangehörigen üben ihren Beruf selbständig und unabhängig voneinander aus.
  - Für berufliches Versehen haftet jeder Berufsangehörige ausschließlich im Rahmen der eigenen Mandate (Ausnahme: Vertretungsfälle).
  - Jeder Berufsangehörige muss für seinen Beruf eine persönliche Pflichtversicherung nachweisen.

## Einheitliche rechtsformneutrale Berufsausübungsgesellschaft

Das neue Recht bringt hier eine große Vereinfachung: Gemeinschaftliche Berufsausübung gibt es, für Rechts- und Patentanwälte sowie Steuerberater, nur noch in Form der **Berufsausübungsgesellschaft**. Diese wird in den §§ 59b ff. BRAO, §§ 52b ff. PatAnwO und §§ 49 ff. StBerG verankert. Für die Berufsausübungsgesellschaft gelten folgende Regeln:

- Die Berufsausübungsgesellschaft ist keine Rechtsform, sie reguliert nur die Berufsausübung.
- Jede deutsche Rechtsform einschließlich Handelsgesellschaften ist zulässig.
- Ebenfalls möglich sind europäische Gesellschaften oder Gesellschaftsformen der EU/EWR-Mitgliedsstaaten.
- Die Berufsausübungsgesellschaft ist i.d.R. berufsangehörig, für Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen besteht keine Zulassungspflicht, aber die Möglichkeit der freiwilligen Zulassung.
- Die Berufsausübungsgesellschaft hält die Mandate.
- Die Berufsausübungsgesellschaft übt den Beruf aus, vertreten durch ihre Leitungspersonen.
- Die Berufsausübungsgesellschaft haftet für berufliches Versehen, die Gesellschafter nur abhängig von der konkreten Rechtsform.
- Die Berufsausübungsgesellschaft muss selbst eine Pflichtversicherung nachweisen (unabhängig vom Bestehen einer Zulassung).

## Bezeichnung der Berufsausübungsgesellschaft

Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ darf geführt werden, wenn Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungorgans Rechtsanwälte sind.

Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.

Die im ersten Entwurf dieses Gesetzes geforderten, sehr langen Namenszusätze wurden komplett fallen gelassen.

## Regelungen zur Pflichtversicherung

Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der beruflichen Tätigkeit ergeben.

Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes. Wie bislang bei der Part mbB führt der Verlust des Versicherungsschutzes nicht zum Verlust der Zulassung, sondern zu einer persönlichen Haftung.

Die Sonderregeln für den Versicherungsschutz einer Part mbB werden durch das Reformgesetz aufgehoben, weil sie durch die Pflichtversicherung der Berufsausübungsgesellschaft überflüssig geworden sind.

### ■ Versicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme richtet sich nach der Art der Zulassung/Anerkennung sowie der Größe und dem Haftungsreglement der Berufsausübungsgesellschaft.

Rechtsform:	Haftungsbeschränkt <sup>1</sup>	Haftungsbeschränkt bis 10 tätige Personen <sup>2</sup>	Ohne Haftungsbeschränkung <sup>3</sup>
Gemäß BRAO:	2.500.000 EUR	1.000.000 EUR	500.000 EUR
Gemäß StBerG:	1.000.000 EUR	Keine Sonderregelung	500.000 EUR

<sup>1</sup> Die Rechtsform ist haftungsbeschränkt, wenn für berufliches Versehen keine natürliche Person haftet oder deren Haftung beschränkt ist.

<sup>2</sup> Tätige Personen sind solche die in der Berufsausübungsgesellschaft anwaltlich, patentanwaltlich, steuerberatend oder wirtschaftsprüfend tätig sind (§ 59c Abs. 1 S. 1 BRAO), also nicht nur Gesellschafter, sondern auch Mitarbeiter

<sup>3</sup> Gesellschaften, in denen die Gesellschafter unbeschränkt haften, wie GbR, Partnerschaft, OHG (nicht KG, Part mbB)

### ■ Jahreshöchstleistung

Die Jahreshöchstleistung kann auf den Betrag der **jeweiligen** Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Der Begriff „Geschäftsführer“ ist hier nicht ganz korrekt, denn gemeint sind auch Partner, geschäftsführende Gesellschafter, Vorstände, Unternehmensleiter eben. Die Bezeichnung „Leitungspersonen“ die in § 113a BRAO und § 89a StBerG gleichlautend definiert ist, trifft nur in ihren Ziff. 1 und 2 zu. Diese Regelung entspricht der durch das FISG für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgeschriebenen Höhe, so dass hier für alle SWR Berufe gleichartige Regelungen bestehen.

## Fazit

- Die gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten, Steuerberatern (und Wirtschaftsprüfern) wird vereinfacht.
- Es gibt nur noch zwei Berufsausübungsformen: Die Einzelkanzlei (auch in Bürogemeinschaft) und die Berufsausübungsgesellschaft (in diversen Rechtsformen).
- Dies ermöglicht eine grundsätzliche Produktneuordnung, die wir noch vor Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt haben werden.

## Impressum

Fachinfo Berufshaftpflicht

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
HDI Versicherung AG  
Produktmanagement Freie Berufe  
HDI-Platz 1, 30659 Hannover